

STADTRAT

Stadthaus
Postfach 1000
CH-8201 Schaffhausen
T +41 52 632 51 11
F +41 52 632 52 53
www.stadt-schaffhausen.ch

An den
Grossen Stadtrat
8200 Schaffhausen

Vorlage des Stadtrates vom 31. Oktober 2017

Verordnung über das Parkieren auf öffentlichem Grund in den Quartieren der Stadt Schaffhausen (Quartierparkierungsverordnung)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen eine Vorlage betreffend den Erlass einer Quartierparkierungsverordnung für die Stadt Schaffhausen.



1. Zusammenfassung

Die Quartierparkierungsverordnung regelt das Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund im Rahmen des gesteigerten Gemeingebrauchs. Damit soll ein praktikables Mittel geschaffen werden, das, wie in anderen Städten, dem angemessenen Schutz der Quartierbevölkerung vor übermässigem Parkierungsdruck insbesondere durch Pendlerinnen und Pendler gebührend Rechnung trägt. Die Quartierparkierungsverordnung räumt dem Stadtrat die Kompetenz ein, die in der Altstadt und Altstadtperipherie gebührenpflichtigen Parkierungsflächen auch auf die städtischen Aussenquartiere auszudehnen sowie allgemeine Parkierungsflächen mit beschränkter Parkdauer und insbesondere auch Parkkartenzonen (Parkieren mit Parkscheibe) zu bezeichnen. Damit werden die Nutzungsbedingungen für das gesamte Stadtgebiet einheitlich festgelegt.

Nachdem die Parkierungsproblematik zuerst im Quartier Breite Thema wurde, war zunächst eine Pilotphase für die Breite angedacht. Die Einführung in einem einzelnen Quartier könnte jedoch zu Verschiebungen in anderen Quartiere führen. Deshalb soll die Parkraumbewirtschaftung nun gesamtheitlich für die ganze Stadt eingeführt werden.

Mit der gesamtstädtischen Quartierparkierungsverordnung kann langfristig gewährleistet werden, dass in allen städtischen Quartieren ein gleichwertiges Parkregime herrscht und bestehende Missstände effektiv bekämpft werden können. Weiter wird die Möglichkeit geschaffen, verursachergerechte Gebühren für die Benützung von öffentlichem Grund zu erheben. Der knappe öffentliche Grund soll nicht mehr ohne Einschränkungen für (auswärtige) Parkierende in den Quartieren kostenlos bzw. teils ohne zeitliche Beschränkung zur Verfügung stehen.

Nachfolgend werden die wichtigsten Punkte der Vorlage im Sinne eines Vorüberblickes stichwortartig dargelegt, bevor ab Ziff. 2 die Erläuterung der Vorlage im Detail erfolgt:

- Ziel: Schaffung einer formell-gesetzlichen Grundlage für das Parkieren auf öffentlichem Grund in den Quartieren der Stadt Schaffhausen
- Die Verordnung erteilt dem Stadtrat die Kompetenz, gebührenpflichtige Parkierungsflächen sowie die Parkierungsflächen mit beschränkter Parkdauer und die Parkkartenzonen (Parkieren mit Parkscheibe) festzulegen
- Der Gebührenrahmen für gebührenpflichtige Parkfelder wird auf Fr. 0.50 bis maximal Fr. 3.- pro Stunde festgelegt
- Es wird die Grundlage geschaffen, sowohl Blaue als auch Weisse Zonen mit Parkzeitbeschränkung einzuführen. Als optimalste Lösung wird die Schaffung von Weissen Zonen angesehen.
 - Regelungen in der Weissen Zone
 - Parkkartenzone mit Zonensignalisation "Parkieren mit Parkscheibe"
 - Parkscheibenpflicht Mo.-Fr. 08.00 - 18.00 Uhr, Sa. 08.00 - 16.00 Uhr
 - maximale Parkdauer während diesen Zeiten: 3 Stunden
 - Einführen Gebührenpflicht auf den Parkplätzen Zeughaus, Schützenhaus (hinterer Bereich), Dreifachhalle Breite, Spielweg sowie Lindli

- Gebührenpflicht Mo. - Fr. 8.00 - 18.00 Uhr, Sa. 8.00 - 16.00 Uhr
 - Gebührenhöhe: Fr. 0.50/h, Fr. 5.-/Tag
 - Höchstparkzeit: max. 3 Tage
- An Berechtigte können Parkkarten abgegeben werden, welche das zeitlich unbeschränkte Parkieren in den jeweiligen Parkkartenzonen gestatten
 - Berechtigte sind:
 - Anwohnende
 - Gewerbebetriebe (gegen Bedarfsnachweis)
 - Angestellte von Gewerbebetrieben (gegen Bedarfsnachweis)
- Notfall- und Rettungsdienste sowie Ärzte- und Pflegepersonal im Einsatz sind von der Bewilligungs- und Gebührenpflicht befreit
- Gebühren für Parkkarten:
 - Für Anwohnende und Gewerbetreibende: Fr. 35.-/Monat
 - Für Schichtarbeitende reduzierter Tarif: Fr. 10.-/Monat
- Eine Anwohnerparkkarte berechtigt auch zum Abstellen des Fahrzeuges auf öffentlichem Grund über Nacht. Die bisherige Laternengebühr fällt deshalb für Anwohnerinnen und Anwohner, nicht aber für regelmässige auswärtige Besucherinnen oder Besucher oder Besucherinnen und Besucher aus anderen Quartieren, weg.
- Für Pendlerinnen und Pendler stehen private Parkangebote, Parkhäuser und gebührenpflichtige öffentliche Parkplätze zur Verfügung.

Mit der Einführung des vom Stadtrat vorgeschlagenen Modells wird mit zusätzlichen Erträgen und Aufwendungen gerechnet. Netto wird mit einem Mehrertrag von ca. 43'000 Franken gerechnet.

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	1
2.	Ausgangslage	4
2.1.	Vorgeschichte	4
2.2.	Gesetzliche Grundlage	5
2.2.1.	Parkierungskonzept Breite als Ausgangspunkt.....	5
2.2.2.	Regelungsbefugnisse	5
2.3.	Spannungsfelder	6
2.4.	Parkierungsregelungen in anderen Städten.....	6
2.4.1.	Blaue Zonen	7
2.4.2.	Weisse Zonen.....	7
3.	Handlungsoptionen.....	8
3.1.	Möglichkeiten.....	8
3.2.	Variante 1: Sämtliche Parkiermöglichkeiten gebührenpflichtig mit Parkuhr....	8
3.3.	Variante 2: Blaue Zone.....	8
3.4.	Variante 3: Weisse Zone, sechs Stunden Parkzeitbeschränkung	8
3.5.	Variante 4: Weisse Zone, drei Stunden Parkzeitbeschränkung.....	9
3.6.	Variante 5, System „Laternengebühr“ auch tagsüber	9
3.7.	Variante 6, Beibehalt status quo	9
3.8.	Vergleich Parkkartenzonen	9
4.	Für Schaffhausen geeignetes System	10
4.1.	Ziele	10
4.2.	Weisse Zone.....	10
4.3.	Handwerker und Besucher	11
4.4.	Neu gebührenpflichtige Parkfelder	12
5.	Erläuterungen zur Verordnung	12
6.	Finanzielle Auswirkungen.....	18
6.1.	Zu erwartende Kosten	18
6.1.1.	Initialkosten.....	18
6.1.2.	Wiederkehrende Kosten	19
6.2.	Wiederkehrende Einnahmen	19
6.3.	Übersicht finanzielle Auswirkungen.....	20
7.	Zuständigkeiten	22
8.	Würdigung	22

2. Ausgangslage

2.1. Vorgeschichte

Bereits im Gesamtverkehrskonzept für die Stadt Schaffhausen vom 1. April 2008, wie auch im Agglomerationsprogramm "Schaffhausen plus", wird der Aufbau eines Parkplatzmanagements, das gebietsfremde Parkierung verhindert, als Massnahme aufgeführt. Auch im Leitbild der Stadt Schaffhausen ist das Ziel eines stadtgerechten Verkehrs formuliert.

Der Wunsch nach einer Regelung des Parkraums entstand als erstes auf der Breite und er besteht bis heute. Es handelt sich dabei um ein Quartier, das unter einem besonders starken Parkierungsdruck steht und die Nachteile des Parkplatz-Tourismus zu tragen hat. Entsprechende Anliegen der Anwohnerinnen und Anwohner der Breite wurden schon des Öfteren an den Stadtrat herangetragen. Insbesondere der Quartierverein Hohlenbaum-Breite sowie die Zukunftswerkstatt Breite nahmen diesbezüglich eine Vorreiterstellung ein. So haben die Arbeitskreise der Zukunftswerkstatt Breite dem Stadtrat einen Bericht zur Parkplatzsituation auf der Breite überreicht mit folgenden Anträgen: "Wildparkieren unterbinden, Schaffung einer Blauen Zone mit Anwohner vignette (gesamstädtisch), Bewirtschaftung öffentlicher Parkplätze".

Mit Beschluss vom 9. Mai 2006 beauftragte der Stadtrat das Baureferat, ein Nutzungskonzept für die Breite zu erstellen und dabei die Anträge der Arbeitskreise der Zukunftswerkstatt Breite so weit möglich und sinnvoll zu berücksichtigen. Mit erneutem Beschluss vom 10. Mai 2011 hat sich der Stadtrat für Sofortmassnahmen an der Villenstrasse sowie im Bereich Nordstrasse 26 bis 34 entschieden. Diese sind bereits ausgeführt. Ausserdem hat er sich für die Einführung einer Parkraumbewirtschaftung mittels Weisser Zone im Gebiet hintere Breite und der Bewirtschaftung der Parkplätze im Bereich der KSS, Dreifachhalle und Fussballstadion ausgesprochen. Für das Gebiet Steig sollte in einem zweiten Schritt die Einführung einer Blauen Zone mit Anwohnerbevorzugung vorgesehen werden. Zum damaligen Zeitpunkt waren auf der hinteren Breite in erster Linie Besucherinnen und Besucher der KSS und anderer Grossveranstaltungen auf der Breite (Spiele FCS, Zirkus, Herbstmesse, Dreifachhalle usw.) problematisch. Im Gebiet Steig zeigte sich die Fremdparkierung durch Berufspendlerinnen und -pendler als problematisch. Mittlerweile hat sich die Situation in der Breite auch im Vergleich mit anderen Quartieren etwas entspannt. Nachdem anfangs noch ein Pilotprojekt Breite angedacht war, soll die Quartierparkierung nun für das gesamte Stadtgebiet von Beginn an geregelt werden. Die gesamtheitliche Einführung soll auch das Verschieben des Verkehrs in andere Quartiere verhindern und zu mehr und schnellerer Akzeptanz beitragen.

Zum heutigen Zeitpunkt sind weniger die Veranstaltungen mit hohem Besucheraufkommen, als vielmehr die Fremdparkierung durch Pendler, Arbeitnehmende und Dritte in den Quartierstrassen problematisch. Mit der vorliegenden Quartierparkierungsverordnung wird die Möglichkeit geschaffen, mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand eine für die Anwohnerinnen und Anwohner praktikable Lösung zu schaffen, welche insbesondere die störende Parkierung durch Pendler und Dritte unterbinden kann.

Der Bedarf für eine Regelung der Parkierung in den Quartieren wurde insbesondere von Quartiervereinen an den Stadtrat herangetragen. Sowohl die Quartiervereine als auch die Verkehrsverbände (ACS, TCS, VCS) und weitere Verbände (Gewerbeverband, Hauseigentümerverschein) wurden im Vorfeld über die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage und die nun vorgesehene Umsetzung informiert.

2.2. Gesetzliche Grundlage

2.2.1. Parkierungskonzept Breite als Ausgangspunkt

Im Amtsblatt Nr. 48 vom 30. November 2012 wurde das sog. "Parkierungskonzept Breite" publiziert, welches vom Stadtrat - ohne Einbezug des Parlamentes - verabschiedet wurde. Dieses sah ebenfalls eine privilegierte Abgabe von Parkkarten an Anwohnerinnen und Anwohner vor, wogegen diverse Einsprachen (u.a. des städtischen Gewerbeverbandes mit rund 85 Mitunterzeichnenden) erhoben wurden. Von den Einsprechern wurde unter anderem bemängelt, es fehle eine formelle gesetzliche Grundlage für das publizierte Parkierungskonzept Breite. Die Einsprachen wurden sistiert, da der Stadtrat nach vertieften rechtlichen Abklärungen zum Schluss kam, dass das Einführen von Parkkartenzonen mit Anwohnerbevorzugung tatsächlich einer formellen gesetzlichen Grundlage bedarf. Der Stadtrat hat sich nun entschieden, ein Parkierungskonzept für das gesamte Stadtgebiet einzuführen.

2.2.2. Regelungsbefugnisse

Aktuell verfügt die Stadt Schaffhausen über keine genügende gesetzliche Grundlage, die dem Parkieren auf öffentlichem Grund im Rahmen des gesteigerten Gemeindegebrauchs gebührend Rechnung trägt. Die Stadt ist zwar befugt, gestützt auf Art. 3 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01), Art. 107 der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) sowie gestützt auf die kantonalen Erlasse zum Strassenverkehr bzw. der Befugnis der Gemeinde, den gesteigerten Gemeindegebrauch und die Sondernutzung öffentlichen Grundes im Rahmen der Sachherrschaft zu regeln, Anordnungen im Bereich des Parkierens zu erlassen. Diese beschränken sich allerdings auf die zeitliche Festlegung der Parkerlaubnis, auf die örtliche Ausdehnung der Massnahme sowie das Erheben einer Parkgebühr nach Art. 18 Abs. 1 des kantonalen Strassengesetzes (StrG; SHR 725.100). Von dieser Befugnis hat der Stadtrat denn auch bei der Regelung der vier Parkzonen in und um die Altstadt Gebrauch gemacht (RSS 400.41). Für weitergehende Anordnungen, insbesondere den Erlass von gesamtheitlichen Parkierungskonzepten für die einzelnen Quartiere und die Einführung einer Parkkarte mit Anwohnerprivilegierung, bedarf es allerdings - wie erwähnt - einer gesonderten gesetzlichen Grundlage im formellen Sinn, verabschiedet vom Parlament unter Vorbehalt des fakultativen Referendums. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts bedürfen zudem öffentliche Abgaben grundsätzlich einer Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinn. Delegiert das Gesetz die Kompetenz zur Festlegung einer Abgabe an den Verordnungsgeber, so muss es zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand und die Bemessungsgrundlage selber festlegen.

2.3. Spannungsfelder

Abgesehen von der Altstadt kann derzeit in den Quartierstrassen der Stadt Schaffhausen mit Ausnahme von wenigen gebührenpflichtigen Parkplätzen zumindest tagsüber kostenlos und zeitlich unbeschränkt parkiert werden. Wer über Nacht regelmässig auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen städtischen Parkplätzen parkiert, hat die umgangssprachliche "Laternengebühr" von Fr. 35.- pro Monat und Fahrzeug zu entrichten. Diese wird künftig durch die Anwohnerparkkarte abgelöst. Anwohnerinnen und Anwohner, welche über eine Parkkarte verfügen, sind berechtigt, ihr Fahrzeug auch über Nacht auf dem öffentlichen Grund abzustellen. Auswärtige Besucherinnen und Besucher, welche nicht Anwohner des betreffenden Quartiers sind und regelmässig parkieren, haben weiterhin die sog. "Laternengebühr", gestützt auf die Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (gesteigerter Gemeindebrauch, RSS 400.3), zu entrichten.

Die Nähe der Quartierstrassen zur Altstadt sowie zum Bahnhof, verbunden mit der Möglichkeit des kostenlosen Parkierens, zieht bereits seit längerem Pendlerinnen und Pendler, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Dritte an, welche ihr Fahrzeug tagsüber in den Quartierstrassen abstellen und sich Richtung Altstadt bewegen. Diese "Fremdparkierer" stehen in einem Spannungsverhältnis mit den Parkierungsbedürfnissen der Anwohnerinnen und Anwohnern, den Gewerbetreibenden, Gastronomiebetrieben sowie Quartiervereinen und übrigen Interessenvertretern (Gewerbeverband, Verkehrsverbände).

Insbesondere das Breite- aber auch das Emmersbergquartier sieht sich aufgrund der Nähe zur Altstadt seit längerem mit einem gesteigerten Parkierungsdruck konfrontiert. Nebst dem Parkieren von Pendlern kommen zahlreiche Veranstaltungen mit entsprechendem Besucher- und Verkehrsaufkommen dazu. Auf der Breite werden einerseits Grossveranstaltungen insbesondere auf dem Kiesplatz und der Zeughauswiese durchgeführt (Zirkus, Herbstmesse, Pfingstchilbi, etc.), andererseits ergibt sich eine gewisse Belastung durch die ansässigen publikumsintensiven Anlagen wie die KSS, die Dreifachhalle, die Sport- und Trainingsplätze oder (derzeit noch) das Fussballstadion. Im (vorderen) Emmersberg sind es vor allem Pendler und auswärtige Arbeitnehmende, welche die Quartierstrassen aufgrund der Nähe zur Altstadt belegen.

2.4. Parkierungsregelungen in anderen Städten

Im Bereich des Parkierens in städtischen Quartieren gibt es seit längerer Zeit ein sehr erfolgreiches und bewährtes Modell, das in verschiedenen namhaften Schweizer Städten bereits umgesetzt wird. Es handelt sich dabei um das Modell der sogenannten Parkkartenzonen mit Anwohnerbevorzugung. Die Zonen werden in den jeweiligen Quartieren als Blaue oder Weisse Zonen ausgestaltet und dienen in erster Linie dem Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner sowie gleichermaßen Betroffener vor Lärm, Luftverschmutzung und Verkehrsgefährdung.

Bei beiden Massnahmen steht die zeitliche Begrenzung der Dauer durch Parkieren mit Parkscheibe im Vordergrund (Art. 48 Abs. 2 der Signalisationsverordnung; SSV; SR 741.21). Die Zone wird mit dem entsprechenden Signal (4.18)

gemäss SSV gekennzeichnet, wobei die Einschränkung der Parkdauer bei den beiden Zonen unterschiedlich ist. Mittels Einschränkung der Parkdauer ohne Gebührenpflicht werden insbesondere längerfristig Parkierende wie z.B. Pendler oder Langzeitparkierende welche gar mehrere Tage parkieren, ferngehalten. Anwohnende erhalten gegen Gebühr eine Parkkarte, welche zum unbeschränkten Parkieren ermächtigt. Dadurch werden diese gegenüber quartierfremden Automobilisten bevorzugt.

2.4.1. Blaue Zonen

Städte wie Zürich, Winterthur und St. Gallen erliessen beispielsweise alle entsprechende Parkkartenverordnungen mit Blauen Zonen, die es ihnen ermöglichen, besser auf die Bedürfnisse der Quartiere eingehen zu können. Aber auch kleinere Städte wie Stein am Rhein oder Kreuzlingen verfügen über ein solches Instrument.

Die Blaue Zone charakterisiert, dass leichte Motorwagen nur für eine bestimmte Zeit gemäss der im Fahrzeug anzubringender Parkscheibe abgestellt werden. Mit der Parkscheibe kann bis zu maximal 89 Minuten gratis parkiert werden (über die Mittagszeit bis zu 179 Minuten). Die Parkscheibe kann bei Ankunft auf die nächste halbe Stunde gestellt werden. Die Gültigkeitsdauer des Parkierungsregimes erstreckt sich von Mo. - Sa. von 8.00 - 19.00 Uhr. Zwischen 19.00 und 7.59 Uhr muss die Parkscheibe nicht angebracht werden, sofern das Fahrzeug vor 8.00 Uhr wieder in den Verkehr eingefügt wird. An Sonn- und Feiertagen gilt eine zeitliche Parkbeschränkung nur, wenn eine Zusatztafel dies signalisiert. Die Parkfelder müssen zwingend blau markiert sein oder es muss eingangs der Blauen Zone eine doppelte Querlinie in weiss-blauer Farbe angebracht werden mit anschliessender freier Parkierungsmöglichkeit (Art. 79 Abs. 1^{bis} und Abs. 2 SSV). Eingang der jeweiligen Quartierstrasse ist die Signalisation "Parkieren mit Parkscheibe" (Signal 4.18 gemäss Anhang 2 SSV) sowie ausgangs die Signalisation "Ende des Parkierens mit Parkscheibe" (Signal 4.19 gemäss Anhang 2 SSV) anzubringen.

2.4.2. Weisse Zonen

Diverse Städte (wie z.B. Luzern, Bern, Thun, Frauenfeld, Liestal, Unterägeri) haben eine sogenannte Weisse Zone eingeführt, welche ebenfalls eine Parkscheibenpflicht mit Anwohnerbevorzugung vorsieht. Dieses Parkierungsregime zeichnet sich im Vergleich zur Blauen Zone durch eine grössere zeitliche Flexibilität aus. Es bestehen Möglichkeiten zur Festlegung einer anderen Betriebszeit und maximalen Parkierdauer. Die Parkzeit kann an allen Tagen während 24 Stunden eingeschränkt werden. Bei der Beschränkung der Parkdauer ist man frei, sie kann bis auf 30 Minuten reduziert werden oder auch länger als in den Blauen Zonen sein. Parkfelder können zudem weiss markiert werden bzw. bleiben. Eingang der Weissen Zone ist ebenfalls die Signalisation "Parkieren mit Parkscheibe" sowie ausgangs die Signalisation "Ende des Parkierens mit Parkscheibe" anzubringen.

Auch unsere Nachbargemeinden Feuerthalen regelt mit Wirkung ab 1. Oktober 2017 die Parkierung mittels Weisser Zone. In markierten Parkzonen oder auf Parkfeldern "Parkieren mit Parkscheibe" kann auf weissen Parkfeldern - falls

vorhanden - mit einer Parkscheibe werktags (Mo - Sa) zwischen 7.00 und 19.00 Uhr maximal drei Stunden parkiert werden. Einwohnerinnen und Einwohner sowie Gewerbetreibenden und Gästen kann eine Parkbewilligung für eine längere Parkdauer ausgestellt werden. Dabei werden für Einwohner Gebühren von Fr. 30.-/Monat, für Gewerbetreibende und Arbeitnehmende von Fr. 40.-/Monat und für Besucher Fr. 5.-/Tag erhoben. Weiterhin gibt es auch noch die Nachtparkierungsgebühren für Fr. 30.-/Monat.

3. Handlungsoptionen

3.1. Möglichkeiten

Der Stadtrat hat geprüft, welches Parkregime die Parkierungsproblematik am optimalsten löst. Ziel ist, eine Lösung zu finden, welche gestützt auf die Grundlagen der Quartierparkierungsverordnung ohne zu grossen Verwaltungsaufwand umsetzbar ist. Ausserdem wurde Wert darauf gelegt, Anwohnerinnen und Anwohner nicht mit Mehrkosten und einem Mehraufwand zu belasten. Nachfolgend werden die geprüften Varianten erläutert.

3.2. Variante 1: Sämtliche Parkiermöglichkeiten gebührenpflichtig mit Parkuhr

Im Sinne einer Maximalvariante wäre es möglich, sämtlichen öffentlichen Grund nur noch kostenpflichtig mittels Parkuhr zu gestalten und auf kostenlose Parkierflächen sowie Parkkartenzonen zu verzichten. Diese Variante stellte die grösste Veränderung dar. Sie würde vermutlich am meisten Einnahmen generieren, bedeutete aber auch einen grösseren Initialaufwand in Bezug auf die Markierung und Anschaffung von Parkautomaten.

3.3. Variante 2: Blaue Zone

Wenn auch das System Blaue Zone weit verbreitet und deshalb bekannt ist, würde dies aufgrund der eher kurzen Parkmöglichkeit zu Einschränkungen der Anwohnerinnen und Anwohner und deren Besuch führen. Ebenfalls korrelieren die Parkzeiten nicht mit jenen der gebührenpflichtigen Parkfelder. Mit der Einführung der Parkraumbewirtschaftung soll aber nicht eine Einschränkung der Anwohnerinnen und Anwohner einhergehen, sondern nur der Pendlerinnen und Pendler und Fremdparkierenden.

3.4. Variante 3: Weisse Zone, sechs Stunden Parkzeitbeschränkung

Um den Anwohnerinnen und Anwohnern sowie auch deren Besucherinnen und Besucher möglichst lange Parkzeiten zu gewähren, gleichzeitig aber das Parkieren für Ganztages-Pendler unattraktiv zu gestalten, könnte eine Parkzeitbeschränkung auf sechs Stunden eingeführt werden. Besucherinnen und Besucher und Anwohnerinnen und Anwohner könnten so komfortabel lange parkieren. Allerdings besteht so nach wie vor die Gefahr des Parkierens zahlreicher Pendlerinnen und Pendler, die über Mittag das Auto verstellen oder nur halbtags arbeiten. Eine so lange Parkiermöglichkeit stellt - obwohl besucherfreundlich - nicht die optimale Lösung dar.

3.5. Variante 4: Weisse Zone, drei Stunden Parkzeitbeschränkung

Diese Variante sieht während der Zeiten mit Parkscheibenpflicht eine Parkzeitbeschränkung auf drei Stunden vor. Möchte ein Besuch länger bleiben (beispielsweise einen oder mehrere Tage) so haben die Gastgeber oder die Besucher die Möglichkeit, bei der Stadtpolizei Besuchertageskarten zu beziehen. Als Alternative können sie auf einen öffentlichen gebührenpflichtigen Parkplatz ausweichen, an dem tageweise parkiert werden kann. Mit dieser Variante wird in Bezug auf Fremdparkierer das angestrebte Ziel erreicht, dass das Parkieren in den Quartieren unattraktiv wird.

3.6. Variante 5, System „Laternengebühr“ auch tagsüber

Geprüft wurde auch, ob das System der "Laternengebühr" ausgeweitet und auf Parkierende tagsüber angewendet werden kann. Das hiesse, dass grundsätzlich alle, auch Pendlerinnen und Pendler, beliebig lange in Quartierstrassen parkieren könnte. Wer regelmässig parkiert, hat die "Laternengebühr" zu entrichten. Dies würde einen erheblichen Kontrollaufwand seitens der Stadtpolizei bedingen. Ebenfalls wäre das Problem der Fremdparkierung nicht beseitigt.

3.7. Variante 6, Beibehalt status quo

Ebenfalls in Betracht gezogen wurde, den status quo beizubehalten. Eine solche Vorgehensweise kann aufgrund der bereits erwähnten Problemstellungen, welche zwingend angegangen werden müssen, nicht in Betracht gezogen werden.

3.8. Vergleich Parkkartenzonen

Die Beurteilung der verschiedenen Varianten zeigt, dass Parkkartenzonen mit Parkscheibenpflicht und Anwohnerbevorzugung die beste Lösung sind. Dieses Regime mit einer Blauen Zone oder einer Weissen Zone wird bereits in zahlreichen weiteren Städten erfolgreich angewendet.

Beide Systeme verhindern die Fremd- und Langzeitparkierung und können mit Parkuhren durchgesetzt sowie mit der Anwohnerbevorzugung und Nachtparkgebühr kombiniert werden. Beide können quartierweise oder einheitlich über die ganze Stadt eingeführt werden.

Vorteile Blaue Zone

- weit verbreitetes, sehr vertrautes System
- grosse Akzeptanz in der Bevölkerung, da bekannt
- bei der geringeren Parkierdauer wird die Fremdparkierung konsequenter ausgeschlossen
- bessere Verfügbarkeit von Parkplätzen
- allenfalls weniger Rechtsfälle bei Bussen (da bekannteres System)

Vorteile Weisse Zone

- freie Wahl bei der Festlegung der Betriebszeit mit Parkscheibenpflicht und der maximalen Parkierdauer → mehr Flexibilität
- von einer längeren Parkierdauer profitieren Besucherinnen und Besucher, Kundinnen und Kunden und das Gewerbe
- gezieltere Interessenerreichung

4. Für Schaffhausen geeignetes System

4.1. Ziele

Mit dem System der Parkraumbewirtschaftung mit Anwohnerbevorzugung kombiniert mit gebührenpflichtigen Parkfeldern soll der öffentliche Grund in den Quartieren in erster Linie den Anwohnerinnen und Anwohnern zur Verfügung stehen, welche auf privatem Grund keine Parkiermöglichkeit zur Verfügung haben. Gleichzeitig steigt im eng begrenzten Stadtraum die Bedeutung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum und Quartierstrassen werden insbesondere von Kindern als Begegnungs- und Spielraum genutzt. Deshalb soll Fremdparkieren wie Pendlerinnen und Pendlern das Parkieren in den Quartierstrassen verunmöglicht werden. Pendlerinnen und Pendlern haben jedoch die Möglichkeit, auf öffentlichen, gebührenpflichtigen Parkfeldern zu parkieren. Auf einzelnen Flächen werden deshalb neu Gebühren erhoben werden, welche moderat sein sollen.

Pendlerinnen und Pendlern sollen so in ihrem Mobilitäts- und Parkierverhalten gelenkt werden. Zur Reduktion des Platzbedarfs für die Parkierung im öffentlichen Raum und zur Entlastung der Bevölkerung von den Auswirkungen des motorisierten Individualverkehrs ist eine Verlagerung auf den öffentlichen Verkehr und den Fuss- und Veloverkehr wünschenswert, beispielsweise durch das Nutzen von Park&Rail-Angeboten beim Heimbahnhof. Für diejenigen, die auf ein Auto angewiesen sind, ist in erster Linie anzustreben, dass sie private Parkierangebote nutzen (Parkhaus, privat vermietete Parkplätze). Ebenso können Parkierer, welche von keiner dieser Möglichkeiten Gebrauch machen wollen oder können, öffentliche Parkflächen nutzen (Parkplatz Viehmarkt, Kiesplatz Zeughaus, Hinterer Teil Parkplatz Schützenhaus, Parkplatz Munot). Mit den moderaten Parkgebühren bleiben diese Parkierungsmöglichkeiten in Altstadtnähe attraktiv.

Mit der Quartierparkierungsverordnung wird die formell-gesetzliche Grundlage geschaffen, um ein einheitliches Parkierregime auf dem gesamten Stadtgebiet transparent einführen zu können.

4.2. Weisse Zone

Mit der vorliegenden Verordnung soll für die Stadt Schaffhausen die Grundlage geschaffen werden, die Parkierungsproblematik in den Quartieren zu beheben. Nach Prüfung der ob genannten Optionen wird vorgeschlagen, die Variante 4, Weisse Zone mit drei Stunden Parkzeitbeschränkung einzuführen. Obwohl die Weisse Zone weniger bekannt ist als die Blaue Zone und in der Anfangsphase bei der Umsetzung weniger verständlich sein kann, stellt sie für die Quartiere, welche vor allem durch die Autos von Pendlerinnen und Pendlern belastet sind, die optimale Lösung dar.

Da insbesondere das ganztägige Parkieren von Auswärtigen unterbunden werden soll, Anwohnerinnen und Anwohner sowie deren Besucherinnen und Besucher aber gleichzeitig nicht belastet werden sollen, ist eine klassische und leicht verständliche Blaue Zone nicht das geeignete Mittel. Da in Blauen Zonen eine Höchstparkzeit von maximal 1.5 h gilt (vgl. hierzu Ziff. 3.4. oben), wäre zwar das Parkieren von Pendlern verunmöglicht, gleichzeitig wären aber Besucherinnen

und Besucher von Freizeitanlagen wie der KSS oder der Fussballplätze oder aber insbesondere auch Besucherinnen und Besucher von Anwohnerinnen und Anwohnern übermässig strapaziert.

Die bessere, da hinsichtlich Höchstparkdauer flexiblere Lösung ist die Weisse Zone. Im Gegensatz zur Blauen Zone können so eine Höchstparkzeit von drei Stunden sowie eine Parkscheibenpflicht zeitlich analog zu den gebührenpflichtigen Parkfeldern von Mo. - Fr. von 8.00 - 18.00 Uhr und samstags von 8.00 - 16.00 Uhr festgelegt werden. Die Fremdparkierung durch Pendlerinnen und Pendler sowie Dritte kann so eliminiert werden, da solchen bei einem üblichen Arbeitstag drei Stunden Parkierungsmöglichkeit nicht reichen. Besucherinnen und Besucher hingegen können grosszügig parkieren, d.h. tagsüber drei Stunden gebührenfrei, am Abend ab 18 Uhr, am Samstag ab 16 Uhr und am Sonntag auch länger als drei Stunden. Variante 3 mit einer Höchstparkierdauer von sechs Stunden löst das Problem der Pendler nicht. Diese könnten so weiterhin in den Quartieren parkieren.

Neben der Einführung der Weissen Zone mit Anwohnerbevorzugung können zusätzlich Parkflächen gebührenpflichtig erklärt werden und Pendler gezielt auf diese Parkflächen oder auf Parkhäuser verwiesen werden. Hierbei werden vor allem der Kiesplatz auf der Breite, der hintere Teil des Parkplatzes Schützenhaus, der Munotparkplatz, der Parkplatz Viehmarkt an der Hochstrasse sowie die Parkfelder am Lindli eine zentrale Rolle spielen.

4.3. Handwerker und Besucher

Handwerker und Serviceleute, welche in der Stadt Schaffhausen Aufträge erledigen, können bei der Stadtpolizei für Motorfahrzeuge kostenlose Parkkarten für alle Parkkartenzonen beziehen. Sie werden auf das jeweilige Nummernschild ausgestellt und sind für ein Jahr gültig, gelten jedoch nicht an Abenden oder an Wochenenden. Sollte sich in Zukunft zeigen, dass das Handling gut funktioniert, ist auch denkbar, die Karten längerfristig auszustellen. Dabei muss beachtet werden, dass diese Karten nur in den Quartieren Gültigkeit haben. Das Parkieren in der Altstadt (ausserhalb der gebührenpflichtigen Parkfelder sowie innerhalb derselben) ist gebührenpflichtig. Es können bei der Stadtpolizei gegen Entschädigung Parkierbewilligungen erworben werden, welche zum Parkieren während eines Tages (Fr. 15.-), fünf (Fr. 7.-) oder zwei Stunden (Fr. 3.-) berechtigen. Solche Altstadt-Parkierbewilligungen sind auch in 10-er-Blöcken erhältlich. Diese Regelung besteht bereits heute und bewährt sich in der Praxis gut.

Für Besucherinnen und Besucher gilt folgendes: Diese können mittels Parkscheibe drei Stunden kostenlos parkieren. Möchte eine Besucherin oder ein Besucher tageweise parkieren, so haben Anwohnerinnen und Anwohner die Möglichkeit, bei der Stadt Schaffhausen (Schalter Stadtpolizei) gegen Gebühr Tageskarten für ihren Besuch für die betreffende Zone zu beziehen (Fr. 10.-/Tag). Dabei wird die Tagesgebühr bewusst höher angesetzt als die Tagespauschale auf gebührenpflichtigen Parkfeldern der Zone 4 (Aussenstadt gemäss RSS 400.41) von Fr. 5.-. Das Ausweichen von Besucherinnen und Besuchern auf diese Parkfelder zu einem günstigeren Preis als in den Quartieren ist erwünscht. In den Städten Zürich und Bern werden für Besuchertageskarten Fr. 15.-, in Luzern Fr. 10.-, in St. Gallen und Frauenfeld Fr. 7.-, in Feuerthalen und Winterthur Fr. 5.- verlangt.

4.4. Neu gebührenpflichtige Parkfelder

Vorgesehen ist, beim Kiesplatz Zeughaus sowie beim hinteren Bereich des Parkplatzes Schützenhaus, beim Parkplatz der Dreifachhalle Breite sowie entlang des Spielweges, auf dem KSS-Parkplatz und bei den Parkplätzen entlang des Lindli Gebührenpflicht einzuführen. Beim Schützenhaus wird ein Teil der Parkplätze für die Gäste des Restaurants reserviert.

Die Parkplätze der KSS sind Teil des Grundstücks, das die KSS im Baurecht von der Stadt übernommen hat. Die Stadtpolizei ist für die Einführung und Kontrolle des neuen Parkregimes zuständig. Der Unterhalt wird durch die KSS sichergestellt. Die Gebühreneinnahmen werden zu 80% an die KSS und zu 20% an die Stadt fliessen. Die KSS wird die Einnahmen in geeigneter Form an die Kunden zurückfliessen lassen.

5. Erläuterungen zur Verordnung

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt das Parkieren von Fahrzeugen aller Art auf öffentlichem Grund der Stadt Schaffhausen.

Die Verordnung liefert eine gesetzliche Grundlage für die Regelungen des Parkierens auf dem gesamten Stadtgebiet.

Art. 2 Grundsätze

¹ *Das Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund ist im Rahmen des Gemeindegebrauchs unter Beachtung der Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes und der zugehörigen Verordnungen grundsätzlich unentgeltlich.*

² *Es kann im öffentlichen Interesse örtlich und zeitlich beschränkt sowie der Bewilligungs- und der Gebührenpflicht unterstellt werden.*

Es wird einerseits der Grundsatz festgehalten, wonach öffentlicher Grund grundsätzlich jedermann unentgeltlich zur Verfügung steht, es sei denn, die öffentliche Hand regle im Sinne des öffentlichen Interesses etwas anderes.

Art. 3 Zuständigkeiten

¹ *Der Stadtrat bezeichnet die gebührenpflichtigen Parkierungsflächen sowie die Parkierungsflächen mit beschränkter Parkdauer und die Parkkartenzonen (Parkieren mit Parkscheibe). Er legt insbesondere folgende Nutzungsbedingungen fest:*

- a. *die Parkgebühr;*
- b. *die zulässige Dauer des Parkierens;*
- c. *die Anzahl Parkkarten gemäss Art. 10;*
- d. *die Sonderregelungen gemäss Art. 14.*

² *Das Sozial- und Sicherheitsreferat ist in Zusammenarbeit mit der Einwohnerkontrolle zuständig für den Vollzug dieser Verordnung. Es kann die erforderlichen Vollzugsbestimmungen erlassen.*

³ *Die Stadtpolizei sowie die Schaffhauser Polizei kontrollieren die Parkierenden und büssen oder verzeigen sie bei Missachtung der Vorschriften.*

In Art. 3 der Quartierparkierungsverordnung wird der Stadtrat mit der Bezeichnung der Parkierungsflächen sowie mit der Festsetzung der Nutzungsbedingungen betraut. Neben den in Art. 4 der Verordnung geregelten Zonen (Altstadt und Altstadtperipherie), obliegt es dem Stadtrat zu entscheiden, ob und allenfalls für welches Gebiet es angezeigt ist, ein Parkierungskonzept auszuarbeiten und in Kraft zu setzen. Auch die Delegationsbefugnisse des Stadtrates auf einzelne Referate bzw. Verwaltungsabteilungen nach Absatz 2 und 3 sind unabdingbar, um den angemessenen und wirksamen Vollzug der Verordnung zu gewährleisten.

Der Vollzug der Verordnung ist mit gewissen Kosten verbunden. Es gilt diesbezüglich die städtischen Ausgabekompetenzen und die in der Stadtverfassung festgelegten Schwellenwerte zu beachten. Die jeweiligen Mittel, welche für die im Zusammenhang mit dem Vollzug der in Abs. 1 genannten Massnahmen entstehen, werden über den Budgetweg beantragt. In erster Linie ist daher auch die Zuweisung der durch den Vollzug dieser Verordnung entstehenden Kosten zu den gebundenen bzw. neuen Ausgaben von grosser Bedeutung. Gebundene Ausgaben sind die notwendige Folge eines Grunderlasses, sei dies ein genereller Erlass oder ein Kreditbeschluss. Entsprechend gelten als gebundene Ausgaben solche, die durch einen Rechtsakt derart stark vorherbestimmt sind, dass für ihre Vornahme in sachlicher, örtlicher und zeitlicher Hinsicht kein erheblicher Ermessensspielraum offen steht. Es kann dabei zwischen "unmittelbar" und "mittelbar" gebundenen Ausgaben unterschieden werden. Eine unmittelbar gebundene Ausgabe liegt vor, wenn sie durch Verfassung, Gesetz oder Beschluss derart genau bestimmt wird, dass bei der Ausführung überhaupt kein Ermessen mehr besteht. Demgegenüber liegt eine mittelbar gebundene Ausgabe vor, wenn ein Erlass oder gleichgestellter Beschluss zu einer Ausgabe verpflichtet, diese aber nicht näher konkretisiert oder ein gewisser Handlungsspielraum in Bezug auf die Höhe, die Bemessungsgrundlage oder die weiteren Modalitäten der Ausgabevornahme besteht (Reto Dubach, Verfassung des Kantons Schaffhausen - Kommentar, Art. 66 S. 203f.).

Mit der Quartierparkierungsverordnung wird der Stadtrat mittels eines Gesetzes im formellen Sinne ermächtigt, bei Bedarf und Notwendigkeit in einzelnen Quartieren ein Parkierungsregime auszuarbeiten und umzusetzen. Damit verbunden sind auch die notwendigen Kosten, bei welchen dem Stadtrat kein erheblicher Ermessensspielraum zusteht. Es handelt sich deshalb bei den aus dieser Verpflichtung resultierenden Kosten um mittelbar gebundene Ausgaben. Folge davon ist, dass diese zwar jeweils budgetiert werden, nicht jedoch referendumspflichtig sind. Damit hat der Grosse Stadtrat aufgrund seiner Budgetierungshoheit bezüglich der Kosten im Rahmen der Umsetzung der Quartierparkierungsverordnung das letzte Wort, da er die Kosten im Rahmen einer Vorlage oder des ordentlichen Voranschlags genehmigen muss.

In diesem Zusammenhang darf nicht vergessen werden, dass mit der Quartierparkierungsverordnung nicht bloss Kosten verbunden sind, sondern auch jährlich wiederkehrenden Einnahmen generiert werden (vgl. Ziff. 6 nachfolgend).

Art. 4 Parkierungsflächen und Gebührenpflicht

¹ *Parkierungsflächen in der Stadt Schaffhausen werden in verschiedene Zonen eingeteilt werden, mit der Altstadt als Zentrumszone (Zonen 1 und 2).*

² *Pro Zone wird eine einheitliche Gebühr und Parkdauer festgelegt.*

³ *Für die Parkplätze in der Altstadt sowie in Altstadtnähe (Zonen 1 - 4) werden die Gebührenhöhen gemäss Art. 18 des kantonalen Strassengesetzes sowie unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Grundsätze zur Gebührenfestlegung durch den Stadtrat bestimmt. Dabei kann die Gebührenhöhe zwischen Fr. 0.50 und maximal Fr. 3.00 pro Stunde festgelegt werden.*

⁴ *Alle übrigen Parkierungsflächen können nach den örtlichen Gegebenheiten durch den Stadtrat geregelt werden. Der allfällige Gebührenrahmen richtet sich dabei nach den Gebühren in den Zonen 1 - 4.*

In Art. 4 wird die Grundlage geschaffen, dass die nach Art. 2 grundsätzlich unentgeltliche Parkierung gebührenpflichtig erklärt werden kann. Bereits derzeit konnte der Stadtrat gestützt auf die Strassengesetzgebung Gebühren für Parkfelder festlegen, was er denn auch mit Beschluss des Stadtrates bezüglich Parkgebühren vom 26. Februar 2013 (RSS 400.41) bereits getan hat. Der Beschluss sieht die Einteilung des Stadtgebietes in vier Zonen vor, wobei die Altstadt mit den entsprechend höchsten Gebühren die Zonen 1 und 2 bilden. Innerhalb der Zonen werden die gleichen Gebühren für gebührenpflichtige Parkfelder festgelegt. Für die Festlegung einer Gebühr hat vorgängig ein Gebührenrahmen definiert zu werden. Die neu gebührenpflichtigen Parkfelder Kiesplatz Breite, der hintere Teil des Parkplatzes Schützenhaus, der Parkplatz der Dreifachhalle Breite und entlang des Spiegelwegs, der KSS-Parkplatz sowie die Parkfelder am Lindli würden der Zone 4 (Aussenstadt) zugeordnet und RSS 400.41 entsprechend ergänzt.

Art. 5 Höchstparkzeiten

¹ *Zur Verhinderung von unerwünschtem Langzeitparkieren, zum Schutz der Quartiere vor übermässiger Fremdparkierung oder zur Wahrung im öffentlichen Interesse liegender Anliegen können Höchstparkzeiten festgelegt werden.*

² *Höchstparkzeiten können auch mittels Parkscheibenpflicht erlassen werden. Beträgt die zulässige Höchstparkzeit eine Stunde, werden die Parkfelder blau markiert. Andere zulässige Parkzeiten werden auf einer Zusatztafel zum Signal angegeben; die Felder sind weiss markiert.*

³ *In den Parkkartenzonen (Zonen mit Parkscheibenpflicht) können für Berechtigte nach Art. 9 Parkkarten abgegeben werden, die das zeitlich unbeschränkte Parkieren an hierfür speziell markierten Örtlichkeiten gestatten.*

Mit dieser Bestimmung wird auf Verordnungsstufe festgehalten, dass neben der Erhebung von Gebühren für gewisse Parkfelder gemäss Art. 4 auch Höchstparkzeiten festgelegt werden können und zwar auch mittels Parkscheibenpflicht. Dies bildet die Grundlage für die Einführung Blauer oder Weissen Zonen, wobei präzisiert wird, dass bei einer Höchstparkzeit von 1 Stunde klassische Blaue

Zonen zur Anwendung kommen. Sollen die Höchstparkzeiten abweichend davon geregelt werden, handelt es sich um sog. Weisse Zonen. Ebenfalls wird festgehalten, dass in Parkkartenzonen Anwohner- und sonstige Bevorzugungen möglich sind.

Der Stadtrat sieht vor, Weisse Zonen mit einer Parkscheibenpflicht Mo. - Fr. 08.00 - 18.00 Uhr und Sa. 08.00 - 16.00 Uhr einzuführen, bei einer maximalen Parkdauer von 3 Stunden. Dies soll das Abstellen von Pendlerfahrzeugen in den Quartierstrassen verhindern. Es ist damit zu rechnen, dass Pendler auf die öffentlichen Parkfelder ausweichen, was grundsätzlich kein Problem darstellt. In der Breite stehen Pendlern die Parkfelder Zeughauswiese und Schützenhaus (hinterer Teil) im Emmersberg der Munotparkplatz, am Lindli die neu gebührenpflichtigen Parkfelder entlang des Rheins beim Lindli oder bei der Sommerlust zur Verfügung. Neu würden sämtliche dieser Flächen gebührenpflichtig. Besucherinnen und Besucher von Quartierbewohnern wiederum wird ein Aufenthalt von drei Stunden ermöglicht, ohne Entschädigung. Sollte sich irgendwann erweisen, dass eine andere Regelung besser ist, könnte gestützt auf die Verordnung auch eine Blaue Zone oder eine Weisse Zone mit angepasster Parkdauer eingeführt werden.

Art. 9 Berechtigte

¹ *Parkkarten für das zeitlich unbeschränkte Parkieren an hierfür speziell markierten Örtlichkeiten gegen eine Gebühr werden nur an Berechtigte abgegeben. Sie gelten nur für das jeweilige Quartier und das jeweilige Kontrollschild des Motorfahrzeuges.*

² *Als Berechtigte im Sinne dieser Verordnung gelten:*

- a. *Anwohnerinnen und Anwohner, d.h. natürliche Personen, die mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde angemeldet sind;*
- b. *Handels-, Dienstleistungs-, Produktions- oder Gewerbebetriebe sowie juristische Personen, die Geschäftsort, Sitz oder Zweigniederlassung in der Gemeinde haben und im Handelsregister eingetragen sind;*
- c. *Angestellte von Berechtigten nach lit. b;*

Art. 10 Anzahl Parkkarten

¹ *Anwohnerinnen und Anwohner erhalten für ein auf ihren Namen eingelöstes Motorfahrzeug eine Parkkarte.*

² *Eigentümer von Geschäftsbetrieben bzw. deren rechtsgültige Beauftragte erhalten für auf ihren Namen oder ihr Geschäft bzw. ihre Niederlassung eingelöste Motorfahrzeuge eine Parkkarte für die entsprechende Zone, sofern sie einen entsprechenden Bedarf nachweisen können. Es ist Sache der gesuchstellenden Person, ihre Berechtigung mit geeigneten Mitteln nachzuweisen. Sie hat dabei vollständige und wahrheitsgetreue Angaben zu machen.*

³ *Für Angestellte von Berechtigten gemäss Art. 9 Abs. 2 lit. b muss der Bedarfsnachweis nach Abs. 2 ebenfalls erbracht werden.*

⁴ *Handwerker und Serviceleute, die in der Stadt Schaffhausen Aufträge erledigen, können bei der Stadtpolizei für Motorfahrzeuge spezielle Parkkarten für alle Parkkartenzonen beziehen. Die Parkkarte gilt nur für Fahrzeuge, die gewerblichen Zwecken dienen.*

⁵ Für Besucherinnen und Besucher von Berechtigten nach Abs. 1 und 2 können letztere bei der Stadt Schaffhausen gegen Gebühr Tageskarten für die betreffende Zone beziehen.

Die Bestimmungen über den Berechtigtenkreis und die Voraussetzungen für einen Anspruch auf den Bezug einer Parkkarte sind von entscheidender Wichtigkeit. Berechtigt im Sinne der Quartierparkierungsverordnung sollen nur diejenigen Personen sein, die unmittelbar betroffen sind durch den Erlass von Massnahmen zur Regelung des ruhenden Verkehrs. Anwohnerinnen und Anwohner sind generell zum Bezug einer Parkkarte berechtigt, selbstverständlich aber nicht grundsätzlich verpflichtet, beispielsweise weil sie kein Fahrzeug oder aber einen Abstellplatz oder Einstellraum auf privatem Grund besitzen. Haben sie keinen Abstellplatz oder Einstellraum auf privatem Grund, so sind sie zum Bezug einer Parkkarte verpflichtet, sofern sie ein Fahrzeug tagsüber auf öffentlichem Grund der Stadt Schaffhausen abstellen möchten (vgl. Art. 7). Für ausschliesslich Nachtparkierende fällt die sog. "Laternengebühr" an. Für Handels-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe sowie juristische Personen als auch deren Angestellte gilt es den Bedarfsnachweis zu erbringen, um einen Anspruch auf Zuteilung einer Parkkarte zu haben. Die Eigentümer von Geschäftsbetrieben bzw. deren rechtsgültige Beauftragte werden den Bedarfsnachweis regelmässig dadurch erbringen, indem sie darlegen, dass sie nicht über genügende Parkplätze auf privatem Grund verfügen, jedoch aus geschäftlichen Gründen auf die Fahrzeuge angewiesen sind. Die Angestellten der Gewerbebetriebe wiederum können den Nachweis in der Regel dadurch erbringen, dass ihr Betrieb keine Parkplätze zur Verfügung stellt und es ihnen unzumutbar ist, auf den öffentlichen Verkehr umzusteigen, weil sie etwa aufgrund ihrer Arbeitszeit oder aus sonstigen Gründen auf ihr Fahrzeug nicht verzichten können.

Sämtliche Parkkarten gelten nur für das jeweilige Quartier, d.h. für das Quartier in welchem die Wohnadresse oder die Geschäftsadresse liegt. Die Parkkarte für den Gewerbebetrieb im Quartier Breite berechtigt also beispielsweise nicht, das Auto abends im Wohnquartier Gruben abzustellen. Ebenso wenig ist ein Anwohner des Quartiers Herblingen berechtigt, mit seiner Parkkarte im Quartier Buchthalen zu parkieren.

Handwerker und Serviceleute, die in der Stadt Schaffhausen Aufträge erledigen, können auf der Stadtverwaltung spezielle Parkkarten beziehen, welche es ihnen erlauben, in allen Quartieren zu parkieren. Diese Karten sind kostenlos, müssen aber beantragt werden. Sie werden auf das jeweilige Nummernschild ausgestellt und sind für ein Jahr gültig. Sollte sich zeigen, dass das Handling gut funktioniert, ist auch denkbar, die Karten längerfristig auszustellen. Dabei muss beachtet werden, dass diese Karten nur in den Quartieren und tagsüber an Wochentagen Gültigkeit haben. Abends und an Wochenende kann damit nicht am privaten Wohnsitz im entsprechenden Quartier parkiert werden. Für das Parkieren in der Altstadt (ausserhalb der gebührenpflichtigen Parkfelder sowie innerhalb derselben) bleibt die Handhabung gleich wie bis anhin. Es können gegen Entschädigung Parkierbewilligungen erworben werden, welche zum Parkieren während eines Tages, fünf oder zwei Stunden berechtigen. Solche Altstadt-Parkierbewilligungen sind auch in 10-er-Blöcken erhältlich und werden rege genutzt. Die Jahresparkkarten für die Quartiere sind via Einwohnerkontrolle, die Tagesparkkarten für die Altstadt wie bis anhin bei der Stadtpolizei erhältlich.

Art. 13 Beschränkung der Anzahl

In besonderen Fällen kann der Stadtrat die Anzahl der Parkkarten beschränken.

Art. 14 Sonderregelungen

¹ *Bei besonderen Anlässen können die Parkierungsbeschränkungen und die Gebührenpflicht erlassen oder auf weitere Parkierungsmöglichkeiten ausgedehnt werden.*

² *Im Einzelfall können für bestimmte Personen und Betriebe aus wichtigen Gründen Berechtigungskarten abgegeben werden, welche von der Bezahlung der Parkgebühren und/oder Parkierungsbeschränkung befreien.*

³ *Für das Parkieren von Gesellschafts- und Lastwagen, Lastwagenanhängern, Wohnwagen, Wohnmobilen, Motorrädern und dergleichen können besondere Bestimmungen festgelegt werden.*

⁴ *Die Zuständigkeit für die in Abs. 1 - 3 festgehaltenen Massnahmen liegt bei der Stadtpolizei.*

Diese beiden Sonderbestimmungen sind deshalb von grosser Bedeutung, weil sie der Stadtpolizei die Möglichkeit geben, auf kurzfristig veränderte Verhältnisse (insbesondere Grossveranstaltungen und dergleichen) reagieren zu können, um zu jeder Zeit eine möglichst geringe Belastung durch grossen Andrang und eine möglichst effiziente Parkraumbewirtschaftung zu gewährleisten. Durch die beiden Normen wird die Flexibilität der Quartierparkierungsverordnung gewahrt. Ausserdem behält die Stadtpolizei so die Möglichkeit, etwaigen besonderen Umständen Rechnung zu tragen und diese zu berücksichtigen, um so stets verhältnismässige und angemessene Lösungen zu finden und allfällige Härtefälle zu vermeiden.

Schliesslich werden der Stadtpolizei auch die Mittel in die Hand gelegt, für alle Fahrzeugkategorien, die nicht zu PKWs zu zählen sind, besondere Bestimmungen zu erlassen. Diese Möglichkeit dürfte sich in erster Linie auf die Höhe der Gebühr beziehen, was allerdings gerechtfertigt ist, da die übrigen Fahrzeugarten aufgrund ihrer Grösse und Beschaffenheit eine Mehr- bzw. Minderbelastung im Hinblick auf das Parkieren bedeuten, weshalb für sie auch eine separate Gebührenordnung gelten soll.

Art. 19 Inkrafttreten

¹ *Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.*

² *Diese Verordnung ist gestützt auf Art. 3 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG), sowie Art. 107 Abs. 1 der Verordnung über die Strassensignalisation (SSV), Art. 13 und 14 des kantonalen Strassengesetzes (StG), § 5b der kantonalen Strassenverkehrsordnung (StrVkv) im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Gesetzessammlung aufzunehmen.*

Die Vorlage untersteht gemäss Art. 11 i.V.m. Art. 25 lit. b der Stadtverfassung dem fakultativen Referendum. Mit Erlass der Verordnung sind auch die damit verbundenen Kosten gebunden. Sie werden jeweils über den ordentlichen Budgetweg beschafft.

6. Finanzielle Auswirkungen

Die Umsetzung der Quartierparkierungsverordnung ist mit Kosten verbunden, führt aber auch zu Mehrerträgen und zu einem Nutzen für die Bevölkerung in den Quartieren. Im Folgenden wird erläutert, wie sich die Kosten und die finanziellen Erträge zusammensetzen. Dabei wird auch ausgewiesen, in welchem Umfang die zukünftigen Aufgaben mit bestehendem Personal abgedeckt werden können, das bereits heute für Kontrollen des ruhenden Verkehrs in den Quartieren eingesetzt wird. In der Gesamtübersicht werden sowohl die Situation mit der Umsetzung der Verordnung als auch die Veränderungen gegenüber heute dargestellt.

6.1. Zu erwartende Kosten

Einmalige Kosten fallen für die Information der Anwohnerinnen und Anwohner, die zusätzliche Signalisation sowie die Beschaffung zusätzlicher Parkuhren an. Wiederkehrende Kosten entstehen in erster Linie für die Bewirtschaftung und Kontrolle der Einhaltung des Parkregimes.

6.1.1. Initialkosten

Die Umsetzung der Quartierparkierungsverordnung ist mit einmaligen Kosten von rund Fr. 435'000.- verbunden.

	Betrag in Franken
a) Parkkartenhandling	10'000
b) Signalisation	310'000
c) Erweiterung gebührenpflichtige Parkplätze	90'000
d) <i>Personalkosten (bestehendes Personal)</i>	25'000
Total	435'000

a) Parkkartenhandling

Die Bevölkerung der Stadt Schaffhausen wird über verschiedene Print- und Digitalmedien in einer ersten Phase über die Neuerungen und das weitere Vorgehen informiert. Nach der Überprüfung der Bezugsberechtigung werden die entsprechenden Karten hergestellt und verschickt. Für diesen ersten Schritt werden Kosten von rund 10'000 Franken voranschlagt.

b) Signalisation

Die Signalisation der Parkraumbewirtschaftung muss gemäss Vorgaben des Strassenverkehrsrechts für jeden Verkehrsteilnehmer gut sichtbar, verständlich und auf dem gesamten Stadtgebiet lückenlos installiert werden. Die reinen Materialkosten belaufen sich auf rund 250'000 Franken. Der Arbeitsaufwand für die Montage aller Signale und Anbringen der Markierungen liegt gemäss Drittofferte bei 60'000 Franken. Diese Arbeiten müssen extern vergeben werden.

c) Erweiterung der gebührenpflichtigen Parkplätze

Hierfür werden gesamthaft acht Ticketautomaten sowie zusätzliche Signalisationen für rund 90'000 Franken angeschafft.

d) Personalkosten

Die Arbeiten für die Einführung der Parkkarten können mit bestehendem Personal abgedeckt werden und entsprechen Kosten von rund 20'000 Franken. Die Personalkosten für die Erweiterung der gebührenpflichtigen Parkplätze werden auf rund 5'000 Franken geschätzt. Auch dieses Arbeiten können mit bestehendem Personal abgedeckt werden.

6.1.2. Wiederkehrende Kosten

Neben den vorgenannten Initialkosten muss für das jährliche Parkkartenhandling, die Bewirtschaftung und die Kontrolle der Einhaltung des Parkregimes, mit einem wiederkehrenden Betrag in der Höhe von rund 387'000 Franken gerechnet werden.

	Betrag in Franken
a) Sachkosten	7'000
b) Personalkosten (neu)	240'000
c) Personalkosten (bestehendes)	140'000
Total jährliche Kosten	387'000

a) Die Sachkosten für das wiederkehrende Parkkartenhandling liegen bei rund 7'000 Franken.

b) Personalkosten (neu)

Ins Gewicht fallen vor allem wiederkehrende Kosten von rund 240'000 Franken für drei zusätzliche Mitarbeitende für den Parkdienst. In den Personalkosten enthalten sind Besoldung, Sozialleistungen und Umlagen. Die Kontrolle in den Quartieren ist im Vergleich zur heutigen Situation aufwändiger, hinzu kommt die Kontrolle auf den neu gebührenpflichtigen Parkplätzen.

c) Zusätzlich kommt bestehendes Personal zum Einsatz, das bereits heute für die Kontrolle der Parkierung in den Quartieren zuständig ist (z.B. Kontrolle Laternengebühr). Dies entspricht Personalkosten von insgesamt rund 140'000 Franken.

6.2. Wiederkehrende Einnahmen

Den Kosten stehen zu erwartende Einnahmen von jährlich rund 710'000 Franken gegenüber.

	Betrag in Franken
a) Parkkarten	420'000
b) Nachtparkgebühren	20'000
c) Besucherkarten	10'000
d) Parkgebühren	90'000
e) Bussen	170'000
Total jährliche Einnahmen	710'000

a) Parkkarten

Es wird mit Einnahmen aus dem Verkauf der Parkkarten von 420'000 Franken gerechnet. Dieser Berechnung liegen die heutigen Zahlen der Nachtparkgebühren (1000 Parkkarten) zugrunde. Die Einnahmen werden also etwa identisch voranschlagt.

b) Nachtparkgebühren

Zusätzlich wird mit Einnahmen von rund 20'000 Franken aus der sogenannten "Laternengebühr" gerechnet (rund 50 regelmässige Nachtparkierer aus anderen Quartieren oder Gemeinden).

c) Besucherkarten

Die Einnahmen aus Tagesbesucherkarten werden auf 10'000 Franken veranschlagt.

d) Gebührenpflichtige Parkplätze

Als Grundlage für die Berechnung der Einnahmen aus den gebührenpflichtigen Parkplätzen wurden die Erfahrungswerte der Einnahmen des Munotparkplatzes herangezogen (Zone 4, Fr. 0.50.-/h, Gebührenpflicht Mo. - Fr. 08.00 - 18.00 Uhr, Sa. 08.00 - 16.00 Uhr). Die Parkfelder auf dem Munot weisen eine sehr hohe Auslastung auf. Die durchschnittlichen Einnahmen pro Parkfeld auf dem Munot betragen daher Fr. 3.- pro Tag (errechnet aus den Einnahmen in den Jahren 2014 und 2015). Aufgrund der weniger zentrumsnahen Lage der Parkplätze auf der Breite sowie am Lindli kann für diese nicht mit einer vergleichbaren Auslastung und damit mit vergleichbaren Einnahmen gerechnet werden. Als Durchschnittswert wurde für die genannten Parkplätze eine Einnahme von Fr. 1.50/Tag/Parkfeld bei einer Belegung an 200 Tagen als Grundlage angenommen (Durchschnitt Munotparkplatz sowie Parkplatz Schauweckergut). Dies ergibt bei insgesamt 390 Parkfeldern (PP Zeughaus: 92; PP Schützenhaus: 53; PP Lindli: 54; PP KSS: 126 (20% der Gesamteinnahmen); PP Spielweg 22; PP Dreifachhalle Breite: 43) durchschnittliche Einnahmen von rund 90'000 Franken jährlich.

e) Bussen

Für das gesamte Stadtgebiet werden zusätzliche Busseneinnahmen in der Höhe von 170'000 Franken erwartet. Dieser Betrag kann variieren und ist eng mit der Kontrolltätigkeiten und den zur Verfügung stehenden personellen Kapazitäten gekoppelt.

6.3. Übersicht finanzielle Auswirkungen

Insgesamt sind Kosten im Umfang von rund 435'000 Franken einmalig sowie rund 387'000 Franken wiederkehrend zu erwarten. Demgegenüber stehen wiederkehrende Einnahmen im Umfang von rund 710'000 Franken. Im ersten Jahr resultiert ein negativer Saldo von rund 112'000 Franken, in den Folgejahren ein positiver Saldo von rund 323'000 Franken pro Jahr.

Im Vergleich zu heute ist zu beachten, dass die Einnahmen aus den Anwohnerparkkarten voraussichtlich im selben Umfang liegen werden wie die heutigen Einnahmen aus der Nachtparkgebühr (Laternengebühr). Im Vergleich zu heute

sind Mehreinnahmen aus dem Verkauf der Besucherparkkarten, dem zusätzlichen Ertrag aus Parkgebühren sowie den zusätzlichen Bussenerträgen im Umfang von rund 290'000 Franken zu erwarten. Werden diese den neuen wiederkehrenden Kosten von rund 247'000 Franken gegenübergestellt, so resultiert gegenüber heute eine Zunahme des jährlichen Ertragsüberschusses um rund 43'000 Franken.

	Kosten (in Franken)	Veränderung zu heute (in Franken)
Initialkosten (einmalig bei Einführung)		
Sachkosten total	410'000	410'000
Personalkosten (bestehendes)	25'000	
<i>Total einmalige Kosten</i>	<i>435'000</i>	<i>410'000</i>

	Kosten, Einnahmen (in Franken)	Veränderung zu heute (in Franken)
Jährliche wiederkehrende Kosten		
Sachaufwand	7'000	7'000
Personalaufwand (neu)	240'000	240'000
Personalaufwand (bestehendes)	140'000	0
<i>Total jährlicher Aufwand</i>	<i>387'000</i>	<i>247'000</i>
Jährliche wiederkehrende Einnahmen		
Parkkarten	420'000	0
Nachtparkgebühren	20'000	20'000
Besucherkarten	10'000	10'000
Parkgebühren	90'000	90'000
Bussen	170'000	170'000
<i>Total Einnahmen</i>	<i>710'000</i>	<i>290'000</i>
Zu erwartender jährlicher Saldo	323'000	43'000

7. Zuständigkeiten

Bei der vorliegenden Quartierparkierungsverordnung handelt es sich um einen kommunalen Erlass mit allgemeinverbindlichem Charakter im Sinne von Art. 25 lit. b der Stadtverfassung, da sie in unmittelbar verbindlicher und generell-abstrakter Weise Pflichten auferlegt, Rechte verleiht oder Zuständigkeiten festlegt. Die Verordnung gilt somit als rechtssetzend, da sie sich in generell-abstrakter Weise an einen Kreis von Personen richtet, der nicht näher bestimmt wird und sich auf eine unbestimmte Menge konkreter Sachverhalte bezieht. Als solche ist sie vom Grossen Stadtrat zu erlassen und unterliegt dem fakultativen Referendum nach Art. 11 der Stadtverfassung.

Wie der obigen Aufstellung zu entnehmen ist, fallen mit der Einführung der Quartierparkierungsverordnung einmalige Initialkosten von 410'000 Franken an, die mit der vorliegenden Vorlage vom Grossen Stadtrat zu genehmigen sind. Mit Genehmigung bzw. Zustandekommen der Verordnung sind demgegenüber sämtliche damit verbundenen Folgekosten zumindest mittelbar gebunden, da sie eine notwendige Folge dieses Grunderlasses darstellen, jedoch nicht derart konkretisiert sind, so dass noch ein gewisser Handlungsspielraum in Bezug auf die Höhe, die Bemessungsgrundlage oder die weiteren Modalitäten der Ausgabenvornahme besteht. Grundsätzlich müssen auch für gebundene Ausgaben entsprechende Voranschlagskredite vorhanden sein. Aus diesem Grund sind die wiederkehrenden Kosten über das ordentliche Budget zu beantragen.

8. Würdigung

Die gesamtheitliche Parkierungsregelung im Sinne einer Parkzeitbeschränkung mit Anwohnerbevorzugung soll auch für die Stadt Schaffhausen eingeführt werden. Es gibt kaum eine vergleichbar grosse Stadt, in welcher das Parkieren in den Quartieren nicht geregelt ist. Das Einführen einer Weissen Zone mit einer Parkzeitbeschränkung von drei Stunden und der Bezugsmöglichkeit von Anwohnerparkkarten zum zeitlich unbeschränkten Parkieren soll zu folgenden Zielen führen:

- Öffentlicher Grund steht primär den Anwohnerinnen und Anwohnern zur Verfügung.
- Der rare öffentliche Grund soll nicht kostenlos zur Nutzung freigegeben werden.
- Für Anwohnerinnen und Anwohner sowie Gewerbetreibende und Besucher werden Parkkarten zu einem moderaten Preis abgegeben.
- Für Pendlerinnen und Pendler sowie weitere Dritte wird das Parkieren auf Quartierstrassen mit der Parkzeitbeschränkung unattraktiv. Sie sollen auf öffentliche, kostenpflichtige Parkplätze oder in private Parkhäuser bzw. Park&Rail-Stationen verwiesen werden.

Für die Bevölkerung der Stadt Schaffhausen ergibt sich dadurch mehr Lebensqualität in den Quartieren. Der rare öffentliche Grund soll in erster Linie den Anwohnerinnen und Anwohnern zu Gute kommen. Die Parkiermöglichkeit wird in Ergänzung zur bisherigen Laternengebühr für Anwohnende auf die Tages- und Nachtzeit ausgeweitet. Mit der Anwohnerparkkarte kann zum selben Preis von Fr. 35.- nun 24 Stunden parkiert werden.

Nachteilig wirken sich der erhöhte Kontrollaufwand der Stadtpolizei sowie der administrative Aufwand der Einwohnerkontrolle aus. Wird ein neues System eingeführt, so ist dieses nur dann wirksam, wenn es auch kontrolliert wird. Insbesondere zu Beginn wird sich so ein erhöhter Verwaltungsaufwand ergeben. Die Schaffung von drei zusätzlichen Stellen ist unumgänglich. Mit dem bestehenden Personalaufwand ist der voraussichtliche Kontrollaufwand nicht zu bewältigen.

In der Anfangsphase kann es zu Unverständnis oder Missverständnissen kommen. Diesen soll mit einer moderaten Durchsetzung der Kontrolle zu Beginn entgegengewirkt werden. Bis sich das System vollständig eingespielt hat, ist ein erhöhter Informationsbedarf der Bevölkerung sowie der Drittparkierer in den Quartieren notwendig.

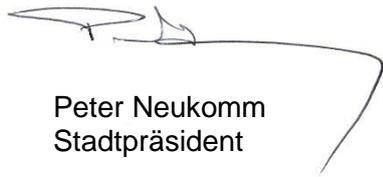
Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir Ihnen die folgenden

Anträge:

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis vom Bericht und Antrag des Stadtrates vom 26. September 2017 betreffend die Verordnung über das Parkieren auf öffentlichem Grund in den Quartieren der Stadt Schaffhausen (Quartierparkierungsverordnung).
2. Der Grosse Stadtrat genehmigt die Quartierparkierungsverordnung (Beilage 1) gemäss Vorlage des Stadtrates vom 31. Oktober 2017.
3. Der Grosse Stadtrat bewilligt einmalig einen Kredit in der Höhe von 410'000 Franken (Kostengenauigkeit +/- 20%) für die Einführung der Quartierparkierungsverordnung (Initialkosten). Der Kredit steht unter dem Vorbehalt des Zustandekommens der Verordnung.
4. Der Grosse Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die Umsetzung der Quartierparkierungsverordnung mit jährlich wiederkehrenden Mehrkosten von rund 247'000 Franken und zusätzlichen Einnahmen von rund 290'000 Franken verbunden ist. Der entsprechende Kredit wird jeweils mit dem Budget beantragt.
5. Die Verordnung untersteht nach Art. 11 in Verbindung mit Art. 25 lit. b der Stadtverfassung vom 25. September 2011 dem fakultativen Referendum. Sie tritt auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES STADTRATES



Peter Neukomm
Stadtpräsident



Christian Schneider
Stadtschreiber

Beilage:

1. Entwurf der Verordnung über das Parkieren auf öffentlichem Grund in den Quartieren der Stadt Schaffhausen (Quartierparkierungsverordnung)